

Gemäß §§ 3 Absatz 1, 29 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8, 35 Absatz 1 Nr. 14 und 44 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 10. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Fachhochschule Erfurt die nachfolgende Bibliotheksordnung der Hochschulbibliothek der Fachhochschule Erfurt.

Der Senat hat die Benutzungsordnung der Hochschulbibliothek am 24.07.2019 beschlossen.

---

§ 1	Allgemeines
§ 2	Bibliotheksleitung
§ 3	Medienauswahl, Erwerbung, Erfassung, Bereitstellung, Nutzung
§ 4	Hochschulbibliographie
§ 5	Bibliotheksbeauftragte der Fakultäten
§ 6	Bibliotheksbeirat
§ 7	Bibliothekarische Kooperation
§ 8	Inkrafttreten

---

### **§ 1 Allgemeines**

Die Hochschulbibliothek ist als öffentliche wissenschaftliche Bibliothek eine zentrale Betriebseinheit der Fachhochschule Erfurt. Sie dient der wissenschaftlichen und allgemeinen Informationsversorgung.

Sie ist lt. Grundordnung der Fachhochschule Erfurt eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung und ist dem Rektor unterstellt.

Die Bibliothek erbringt ihre Dienstleistungen nach Maßgabe ihrer Benutzungsordnung und der sonstigen Ordnungen der Fachhochschule.

Die Bibliothek gehört zum regionalen Bibliothekssystem Thüringen und der Bundesrepublik Deutschland.

### **§ 2 Bibliotheksleitung**

Die Bibliothek wird von einer\* einem Leiter\*in geleitet, die\*der die Befähigung für den höheren Dienst an wissenschaftlichen Bibliotheken besitzt. Die\*Der Leiter\*in ist Vorgesetzte der Mitarbeiter\*innen der Bibliothek. Sie\*Er ist in den Hochschulgremien zu allen Bibliotheks- und Informationsangelegenheiten zu hören.

### **§ 3 Medienauswahl, Erwerbung, Erfassung, Bereitstellung, Nutzung**

Die Hochschulbibliothek stellt die für Lehre, Forschung, Studium und Weiterbildung erforderliche Literatur und andere Informationsmedien im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel bereit. Sie stellt den Bedarf an Medien und anderen Informationsquellen rechtzeitig und umfassend fest und sorgt für ihre schnelle und kontinuierliche Erwerbung. Die Auswahl der Medien und anderer Informationsträger wird von den Fakultäten und deren Bibliotheksbeauftragten sowie der Verwaltung im engen Zusammenwirken mit der Hochschulbibliothek vorgenommen.

Die Bibliothek erschließt die Medien formal und sachlich nach den jeweiligen Regelwerken und erfasst sie in elektronischen Datenbanken (Katalogen) und stellt sie in ihren Räumen zur Nutzung bereit.

In ihren Carrels, Gruppenarbeitsräumen und den Arbeitsplätzen der Bibliothek stellt sie den Bibliotheksbenutzer\*innen vielfältige Arbeitsmöglichkeiten bereit.

Im Einzelnen wird die Benutzung der Hochschulbibliothek durch die Benutzungsordnung festgelegt.

Die Bibliothek wirkt bei der Vermittlung von Informations- und Medienkompetenz durch Schulungen, Beratung und andere geeignete Maßnahmen mit.

#### **§ 4 Hochschulbibliographie**

Die Bibliothek erstellt und führt die Hochschulbibliographie.

#### **§ 5 Bibliotheksbeauftragte der Fakultäten**

Die Fakultäten bestimmen aus dem Kreis der Professor\*innen je eine\*n Bibliotheksbeauftragte\*n. Diese\*r übermittelt der Bibliothek die Erwerbungsanschläge der Fakultät.

Die Bibliothek informiert regelmäßig über den Abfluss und die Verwendung der Mittel und stellt Empfehlungslisten für den Bestandsaufbau in den vertretenen Wissensgebieten zusammen.

#### **§ 6 Bibliotheksbeirat**

Der Bibliotheksbeirat behandelt die Bibliotheksangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung. Er wird vom Senat bestellt. Der Beirat tagt mindestens einmal pro Semester.

Die Sitzungen dieses Gremiums sind hochschulöffentlich. Die Protokolle sind im Intranet hinterlegt.

Das Gremium setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- 1 für die Hochschulbibliothek zuständiges Mitglied der Hochschulleitung
- 6 Bibliotheksbeauftragte der Fakultäten
- 2 Vertreter\*innen der Studierenden
- 2 Vertreter\*innen der Bibliothek

Die studentischen Vertreter\*innen werden für die Dauer von einem Jahr bestimmt.

Die Hochschulmitglieder und Angehörigen der Hochschule werden für die Dauer von drei Jahren bestimmt.

Der Vorsitz wird in der konstituierenden Sitzung aus den Reihen der Mitglieder heraus gewählt.

#### **§ 7 Bibliothekarische Kooperation**

Die Bibliothek nimmt an der überregionalen bibliothekarischen Kooperation in Form von Bibliotheksverbänden, Konsortien und dergleichen teil und arbeitet im Rahmen ihrer Möglichkeiten in entsprechenden Gremien und Beiräten mit.

#### **§ 8 Inkrafttreten**

Die Bibliotheksordnung tritt am ersten Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bibliotheksordnung vom 29.10.1996 außer Kraft.

Unterschrift